



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

### Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz

#### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

In Bezug auf § 9 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) vom 12.Mai 2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO folgende weitergehende Allgemeinverfügung erlassen:

- I. In Abweichung von § 9 Absatz 2 Satz 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO ist im Territorium des Landkreises Greiz der Besuch von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz unter Einschluss von Wohngemeinschaften mit mindestens 3 behinderten Personen untersagt. Für diese Einrichtungen gilt zum Schutz der Patienten und Bewohner ein Besuchsverbot. Auf mögliche Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 Satz 3 bis 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO wird verwiesen.
- II. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit den § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Ziffer I. das Besuchsverbot nicht beachtet und keine Ausnahme nach § 9 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO vorliegt.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am 13. Mai 2020 um 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 26. Mai 2020 außer Kraft. Der Landkreis Greiz macht von den Notbekanntmachungsregelungen gemäß § 5 Satz 3 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 2 Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) Gebrauch.

#### Begründung

Der Freistaat Thüringen hat gemäß § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz am 12.05.2020 die Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO-) erlassen.

Nach § 13 Absatz 1 der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz von den in der ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO geregelten Maßnahmen unberührt.

Der Landkreis Greiz als zuständige Gesundheitsbehörde kann daher nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG weitere notwendige Schutzmaßnahmen treffen, die zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Trotz der großen Anstrengungen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Greiz in den vergangenen Wochen, ist es bislang nicht gelungen die Infektionszahlen im Landkreis signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen übersteigt im Landkreis Greiz derzeit den Risikowert von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb des Referenzzeitraumes von 7 Tagen.

Im Landkreis Greiz sind insbesondere Krankenhäuser sowie stationäre Pflegeeinrichtungen schwerpunktmäßig von SARS-CoV-2-Infektionen betroffen.

Um die besonders gefährdete Gruppe der älteren Menschen mit Vorerkrankungen zu schützen, ist es erforderlich das Infektionsrisiko für die betreffenden Personen so weit wie möglich zu reduzieren. Aufgrund der langen Inkubationszeit des Virus und dem Umstand, dass viele Infektionen asymptomatisch verlaufen, kann nur durch ein weitgehendes Besuchsverbot sichergestellt werden, dass nicht durch unerkannt infizierte Besucher Neuinfektionen in den Einrichtungen hervorgerufen werden.

Durch das Besuchsverbot können die Patienten und Bewohner, aber auch die Öffentlichkeit vor einer weiteren Verbreitung geschützt werden.

Aufgrund der vergleichbaren Gefährdungslage sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung neben den Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege, stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes sowie ambulant betriebene Wohngemeinschaften mit mindestens 3 Behinderten betroffen.

Wir verkennen dabei nicht, wie einschneidend das verhängte weitere Besuchsverbot für die Bewohner und Patienten sowie ihre Angehörigen ist. Nach § 9 Abs. 2 Satz 3, 4 und 5 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO sind Ausnahmen vom Besuchsverbot vorgesehen.

Der Landkreis Greiz wird in den nächsten Wochen die bislang vom Coronavirus SARS CoV-2 positiv betroffenen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen regelmäßig weiter testen und die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen an die jeweilige Gefährdungssituation anpassen. Die Allgemeinverfügung wird daher zunächst bis zum 26.05.2020 befristet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

gez. Kai Dittmann  
1. Beigeordneter

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite [www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de) veröffentlicht.

**Impressum Amtsblatt**

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.  
[www.landkreis-greiz.de](http://www.landkreis-greiz.de)